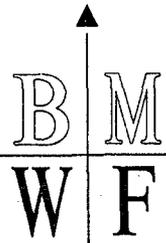


1121/94 der Anfragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



GZ 10.001/155-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

5553/AB
1994-01-14
zu 5650/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

Wien, /3. Jänner 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5650/J-NR/1993, betreffend Zusammensetzung des Fachhochschulrates, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER und FreundInnen am 19. November 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Welche Qualifikationen erfüllen die vom Bundesminister ernannten Mitglieder des Fachhochschulrates im einzelnen?**

Antwort:

Die einzelnen Mitglieder des Fachhochschulrates repräsentieren sowohl durch ihre wissenschaftliche Qualifikation als auch durch ihre berufliche Tätigkeit die für Fachhochschul-Studiengänge unmittelbar relevanten Berufsfelder. Da das Interesse potentieller Anbieter und Nachfrager primär auf die Einrichtung technischer und wirtschaftlicher Studiengänge gerichtet ist, ist die zahlenmäßig starke Vertretung dieser Fachrichtungen zweckmäßig und gerechtfertigt.

- 2. Inwiefern vertritt der Bundesminister die Ansicht, daß die auf Vorschlag des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen ernannten Mitglieder die in § 7 (1) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen?**

Können Sie dies im einzelnen begründen?

- 2 -

Antwort:

Die gemäß § 7 Abs. 1 FHStG auf Vorschlag des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen ernannten Mitglieder sind alle seit vielen Jahren mit Bildungsforschung und Fragen des Qualifikationsbedarfes befaßt. Hon.Prof.Dr. Winkler ist zudem als Hochschullehrer tätig.

3. Ist bei der Zusammensetzung des 16-köpfigen Gremiums an die Berücksichtigung von Vertretern aus relevanten Berufsfeldern in bezug auf die realistisch möglichen Fachhochschulen bzw.-Gründungen gedacht worden?

Um welche Berufsfelder handelt es sich dabei im einzelnen?

Antwort:

Da sich - wie bereits ausgeführt wurde - die konzeptionelle Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen vor allem für technische und wirtschaftliche Fachrichtungen anbietet, erweist sich die relativ hohe Repräsentanz der entsprechenden Berufsfelder als zweckmäßig.

Werden Anträge auf Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen anderer Fachrichtungen eingebracht, so sieht § 6 Abs. 4 FHStG die Beiziehung von Sachverständigen vor.

Der Bundesminister:

